

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 20

Sonnabend, den 12. März

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 1,50 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 50 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Ermäßigung der Haferlieferungsmenge.

Auf meinen erneuten Einspruch hat der Herr Regierungspräsident die Haferpflichtlieferung des Kreises Belgard von 72 000 Zentner auf 30 000 Zentner ermäßigt. Infolgedessen bin ich in der Lage, ebenfalls eine Ermäßigung eintreten zu lassen.

Demgemäß werden alle Landwirte mit einer Haferanbaufläche bis einschließlich 25 Morgen von der Haferpflichtlieferung befreit.

Allen Landwirten mit einer Haferanbaufläche von mehr als 25 Morgen wird die Pflichtlieferung von 2 Zentner auf 1 1/2 Zentner je Morgen ermäßigt. In diesem Sinne werden die den Landwirten zugestellten Haferablieferungsschreiben vom 11. Januar 1921 aufgehoben bzw. abgeändert. Eine besondere Neuveranlagung der einzelnen Betriebe erfolgt nicht, es gilt vielmehr diese Bekanntmachung als berichtigte Umlage.

Soweit Landwirte mit einer Haferanbaufläche bis zu 25 Morgen Hafer abgeliefert haben, erhalten sie auf Grund meiner Bekanntmachung vom 24. Februar 1921 (Kreisblatt Nr. 16) nunmehr für jeden abgelieferten Zentner Hafer 1 Zentner Mais oder 1 1/2 Zentner Maisfuttermehl. Die Art der Lieferung bestimmt die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte. Hierauf hat der Kommunalverband keinen Einfluß.

Belgard, den 8. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Fettausgabe.

Für die Woche vom 13. bis 19. März d. Js. werden an die Versorgungsberechtigten

50 gr Butter auf Abschnitt 11 der Fettkarten
(zum Preise von 1,32 M für 50 gr)

ausgegeben.

Nach den geltenden Bestimmungen darf eine höhere Ration als 50 gr nicht verabfolgt werden.

Belgard, den 10. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zucker.

Die Zuckerversorgungsberechtigten des Kreises wollen ihre Zuckerkarten, soweit es noch nicht geschehen ist, **sofort** den Kaufleuten vorlegen, damit die Kaufleute den März-Abschnitt abschneiden können. Die Handelsstellen ersuche ich hiermit, die Bezugsabschnitte und sonstigen Belege pp. sowie die Zuckerabrechnung für den Monat März mir bis **15. d. Mts. spätestens** einzureichen. Da ich die Abrechnung zur Verteilung der hier bereits vorliegenden Provinzial-Zuckerbezugscheine für den Monat April benötige, mache ich auf Innehaltung obigen Termins ganz besonders aufmerksam. Es kann bei Ausgabe der Bezugscheine nicht berücksichtigt werden, wer die Abrechnung nicht pünktlich, also bis zum 15. d. Mts. eingereicht hat.

Belgard, den 11. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Besteuerung des reicheinkommensteuerfreien Mindesteinkommens für das Rechnungsjahr 1921.

Ich weise ergebenst auf das im Deutschen Reichsanzeiger und Pr. Staatsanzeiger Nr. 43 vom 21. Januar 1921 veröffentlichte Preussische Ausführungsgesetz zum Landessteuergesetz hin. Da die Frist des § 31 des Landessteuergesetzes für das Steuerjahr 1921 nicht verlängert ist, ersuche ich auf baldige Einreichung der Steuerordnungen für das Steuerjahr 1921 hinzuwirken.

Ich mache darauf aufmerksam, daß Steuerordnungen, die gegen das Preussische Ausführungsgesetz verstoßen, zwar dem Einspruch aus § 5 des Landessteuergesetzes nicht unterliegen, sofern sie mit dem Reichsrecht vereinbar sind, daß sie aber voraussichtlich von den Finanzgerichten für rechtsun- gültig erklärt werden.

Eine Mustersteuerordnung, die dem jetzt geltenden Recht entspricht, wird zur Kenntnisnahme beigelegt. Damit bei der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit den Gemeinden durch Aufstellung beanstandeter Steuerordnungen keine Schwierigkeiten entstehen, wäre es wünschenswert, daß

von dem Muster möglichst weitgehender Gebrauch gemacht wird. Ich bemerke noch, daß die Zahlen in § 4 des Modells beliebig geändert werden können.

Stettin, den 25. Februar 1921.

Finanzamt Stettin.

Abt. für Besitz- und Verkehrssteuern.

In Vertretung: Unterschrift.

An den Herrn Regierungspräsidenten Köslin.

O r d n u n g

über die Erhebung einer Steuer von dem von der Reichseinkommensteuer nicht erfaßten Mindesteinkommen in der Landgemeinde

Auf Grund der (des) Beschlüsse (Beschlusses) der städtischen Körperschaften

Gemeinde-Vertretung—Versammlung vom wird gemäß § 30 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 für das Steuerjahr 1921 . . . von den im Gemeindebezirk steuerpflichtigen Personen folgende Gemeindesteuer erhoben:

§ 1.

Steuerpflichtige, bei deren Veranlagung zur Reichseinkommensteuer ein steuerfreier Einkommensteil von nicht mehr als 1500 Mk. berücksichtigt wird, werden mit diesem ganzen steuerfreien Einkommensteil zur Gemeindesteuer herangezogen.

§ 2.

Steuerpflichtige, bei deren Veranlagung zur Reichseinkommensteuer ein steuerfreier Einkommensteil von mehr als 1500 Mk. berücksichtigt wird, werden mit 700 Mk. zur Gemeindesteuer herangezogen.

§ 3.

Die Gemeindesteuer wird mit dem im § 30 des Landessteuergesetzes vorgesehenen höchsten Prozentsatz erhoben.

§ 4.

Gemeindesteuer frei sind:

1. Steuerpflichtige, bei deren Veranlagung zur Reichseinkommensteuer ein steuerfreier Einkommensteil von nicht mehr als 1500 Mk. berücksichtigt wird, wenn ihr steuerbares Einkommen 5000 Mk. nicht übersteigt.
2. Andere Steuerpflichtige, deren steuerbares Einkommen 10000 Mk. nicht übersteigt.

§ 5.

Wird die Reichseinkommensteuer erlassen oder ermäßigt, so tritt eine entsprechende Minderung der Gemeindesteuer ein.

§ 6.

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom in Kraft.

Abdruck zur Nachricht.

Da die im § 31 des Landessteuergesetzes vom 30. März 1920 (R.-G.-Bl. S. 402 ff.) vorgesehene Frist am 31. März 1921 abläuft, sind mir die Steuerordnungen über die Besteuerung des reichssteuerfreien Einkommens für das Steuerjahr 1921 sofort vorzulegen. Zur Vermeidung eines Einspruches des Landesfinanzamtes empfehle ich, für die Steuerordnung das obige Muster zu verwenden.

Zusatz für die Kreisräte:

Die Landgemeinden sind umgehend zu verständigen.
Köslin, den 2. März 1921.

Der R e g i e r u n g s p r ä s i d e n t.

In Auftrage: Unterschrift.

An die Kreisräte und die Magistrate des Bezirks.

Abdruck erhalten die **Herren Gemeindevorsteher** zur Kenntnis.

Gemeinden, die beabsichtigen, das reichseinkommensteuerfreie Mindesteinkommen zur Gemeindeeinkommensteuer für das

Rechnungsjahr 1921 heranzuziehen, werden ersucht, den Erlaß einer entsprechenden Steuerordnung unter Verwendung des vorstehenden Modells mit **größter Beschleunigung** herbeizuführen und sobald als irgend möglich, **spätestens aber bis zum 18. d. Mts.** mit den erforderlichen Unterlagen in 3facher Ausfertigung zur Genehmigung einzureichen. Eine Ausfertigung der genehmigten Ordnung erhält später das Finanzamt und zwar muß dieselbe spätestens am 31. März d. Js. in den Händen des Finanzamtes sein, wenn die Steuer für 1921 Gültigkeit haben soll.

Muster für Steuerordnungen und Beschlusformulare gibt der Kreisrat zu den Selbstkosten ab. Bedarf ist umgehend bei dem Kreisrat hier anzumelden. Im übrigen weise ich noch darauf hin, daß der zum Erlaß einer Steuerordnung erforderliche Beschluß der Gemeinde-Vertretung bzw. Versammlung wie folgt abzufassen sein wird:
Verhandelt

., den 1921

Anwesend:

1. Gemeindevorsteher
2. Schöffe
3. Schöffe

4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.

Zu der auf heute Uhr anberaumten Versammlung der Gemeinde-Vertretung—Versammlung—, zu welcher sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in vorschriftsmäßiger Weise zusammenberufen worden sind, waren die nebenbezeichneten Mitglieder erschienen. Zur Zeit besteht die hiesige Gemeinde-Vertretung—Versammlung aus Mitgliedern. Da mehr als die Hälfte — ein Drittel — der Mitglieder erschienen ist, ist die Versammlung beschlußfähig.

Es wurde mit Stimmen beschlossen:

Im hiesigen Gemeindebezirk wird die anliegende Ordnung für die Erhebung einer Gemeindeeinkommensteuer von dem Mindesteinkommen erlassen.

v. g. u.

Gemeindevorsteher

Zwei Mitglieder.

Belgard den 7. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreisratsschusses.

Einstellung der Kriegsfamilienunterstützungszahlungen!

Zwecks Abrechnung mit den einzelnen Ortsvorstehern in Familien-Unterstützungsangelegenheiten sind nach der hier vorhandenen Uebersicht aus folgenden Ortschaften die Unterstützungsbogen noch nicht eingereicht worden:

a) Gemeinden:

Arnhausen, Bartin, Bulgrin, Gr. Dubberow, Gr. Panfain, Gr. Tychow, Jagerow, Kl. Panfain, Kösternitz, Collatz, Kowalk, Nassin, Nahtow, Pumlow, Redel, Reinfeld, Ristow, Seligsfelde, Siebkow, Borbruch, Borweil, Warnin, Wusterbarth, Zadtkow, Zarnesanz, Zuchen, Zwirnik.

b) Gutsbezirke:

Althütten, Ballenberg, Bergen, Bulgrin, Buslaw, Damen, Damerow, Döbel, Ganzlow, Gauertow, Glözhin, Gr. Dewsberg, Gr. Poplow, Gr. Ramin, Gr. Reichow, Gr. Tychow, Gr. Woldekow, Grüssow,

Jagertow, Jekeritz, Kamiffow, Kl. Demsberg, Kl. Krößin, Kl. Rambin, Kl. Reichow, Kl. Boldelow, Klockow, Collatz, Krampe, Langen, Lankow, Lasbeck, Lutzig, Lutzig, Nahtow, Neuhoß, Neucollatz, Podewils, Quisbernow, Rarfin, Rauden, Reinfeld, Rizerow, Rottow, Schlenin, Standemin, Warnin, Wold, Tychow, Wusterbarth, Wuzow, Zadtow, Zarnesanz, Zarnelkow, Zuchen, Zwirnik.

Damit ich nun genau feststellen kann, in welchen Ortschaften noch Kriegsfamilienunterstützungen gezahlt werden, ersuche ich die Ortsvorsteher der vorstehend genannten Ortschaften um Mitteilung **innen bestimmt 3 Tagen**, ob sie noch Kriegsfamilienunterstützungen auszahlen oder ob die Zahlungen bereits eingestellt sind. Einer diesbezüglichen Mitteilung bedarf ich dringend.

Belgard, den 10. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Zur Berechnung des der Kreisbesteuerung für das Rechnungsjahr 1921 zugrunde zu legenden Steuerfolls lasse ich den Herren Gemeindevorsteher in den nächsten Tagen Formulare zugehen.

Bei der Aufstellung der Nachweisungen ist von dem Steuerfoll des Rechnungsjahres 1920 nach dem Stande vom 1. April 1920 auszugehen. Zu berücksichtigen sind insbesondere alle bis zum 1. Januar 1921 **endgültig** eingetretenen Berichtigungen (im Rechtsmittelwege) und Veränderungen (durch Zu- oder Verzug Steuerpflichtiger usw.), vergl. § 7 Abs. 5 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 Gesetzsammlung S. 159).

Der Vordruck in den einzelnen Spalten der Nachweisungen sind zur Vermeidung von Rückfragen sorgfältig zu beachten. Insbesondere hebe ich noch Folgendes hervor:

Steuer-Zu- und Abgänge sind mit den **vollen** Jahresbeträgen nachzuweisen. Die Einsetzung von Teilbeträgen ist unzulässig. Wenn etwa in einer Gemeinde zur Deckung des Gemeindesteuerbedarfs Zuschläge zur Betriebssteuer nicht erhoben werden, so ist das Betriebssteuerfoll dennoch anzugeben.

Steuerfätze aus Vorjahren kommen nur insoweit in Betracht, als sie nicht bereits in den früheren Kreissteuernachweisungen berücksichtigt waren. Die Steuerfätze sind mit Angabe der Pflichtigen einzeln zu erläutern.

Die ausgefüllten Nachweisungen sind **mir möglichst bald** zurückzusenden.

Belgard, den 9. März 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Dr. Ahrendts, Landrat.

Den auf den 17. d. Mts. anberaumten Kreistag habe ich auf

**Dienstag, den 22. März 1921,
nachmittags 3¹/₂ Uhr**

verlegt.

Belgard, den 10. März 1921.

Der Landrat.

Betrifft Ortspreise der Sachbezüge für die Angestelltenversicherung.

Die im Kreisblatt Nr. 89 für 1920 abgedruckte Festsetzung des Versicherungsamts Belgard vom 28. Oktober v. Js. betr. Ortspreise der Sachbezüge auf Grund des § 160 der Reichsversicherungsordnung gilt auch für die Angestelltenversicherung (§ 2) des Versicherungsgesetzes für Angestellte vom 20. Dezember 1911.

Belgard, den 9. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Brauereibesizers D. Fuhrmann in Polzin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 8. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Laktiermeisters Wilhelm Teske in Polzin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt durchgeführt worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 8. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Johanner-Krankenhauses in Polzin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 8. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande des Marienbades in Polzin ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt. Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreistierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 8. März 1921.

Der Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche auf den Gütern Krampe, Welschberg, Hüsenberg, sowie unter den Viehbeständen der Besitzer Engel, Roglin und Kühnemann in Porst und der Besitzer Bruck und Schülke in Dargen ist erloschen.

Bublitz, den 1. März 1921.

Der Landrat.

Beröfentlicht.

Belgard, den 5. März 1921.

Der Landrat.

Ernennung zum Kreis Schulrat.

Der bisherige Präparandenanstaltsvorsteher Chrosziel hier selbst ist von dem Herrn Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung zum Kreis Schulrat ernannt und es ist ihm die Verwaltung des Schulaufsichtsbezirks Schivelbein-Polzin übertragen worden.

Belgard, den 10. März 1921.

Der Landrat.

Rinder in Not.

Die Zentrale für die Deutsche Kinderhilfe in Berlin teilt mit, daß durch den Herrn Staatskommissar für Volkswohlfahrt die Erlaubnis gegeben ist, die Volkssammlung für das notleidende Kind bis zum 31. März 1921 auszudehnen. Ich weise daher nochmals auf meine Bekanntmachung im Kreisblatt 1920 Nr. 94 Seite 525, sowie auf mein Schreiben vom 16. November 1920 an die Magistrate, die Herren Guts- und Gemeindevorsteher besonders hin und bitte im Interesse der guten Sache, die Sammlungen bis zum 31. März 1921 fortzusetzen und die gesammelten Beträge bis zum 10. April 1921 auf Konto Nr. 18 an die Kreis Sparkasse Belgard abzuführen.

Belgard, den 8. März 1921.

Der Landrat.

Betrifft Dienstmarken!

Höheren Orts ist wegen der Verwendung von Dienstfreimarken für die vorgeschriebenen Meldungen bei übertragbaren pp. Krankheiten folgendes bestimmt worden.

Die zuständigen Polizeibehörden haben die gemäß § 4 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 unentgeltlich zu verabsolgendenden Meldefarten oder Meldefarten-Briefformulare mit der Anschrift der empfangenden Behörde sowie mit Dienstmarken und Dienststempel zu versehen. Den zur Meldung verpflichteten Personen — Ärzten, Hebammen, Standesbeamten, Kreisfürsorgerinnen — sind je nach Bedarf unter Kontrolle eine gewisse Anzahl solcher Meldefarten oder Kartenbriefe mit der bestimmten Weisung auszuhändigen, über die erstatteten Meldungen genau Aufzeichnungen zu führen und diese von Zeit zu Zeit abzuschließen. Bleibt die Zahl der Meldungen hinter der Zahl der als fester Bestand übergebenen Meldeformulare zurück, so muß entweder der Restbestand noch vorhanden sein oder der Betrag der fehlenden Dienstmarken ist in bar zu erstatten. In kleineren Gemeinden und Städten werden zudem die zur Meldung verpflichteten Personen die Anzeigen zur Vermeidung erheblicher Postkosten den Polizeibehörden wohl durch Boten übersenden können.

Dies allen Amtsvorstehern und Standesbeamten zur Kenntnis und Beachtung. Die Ärzte und Hebammen sind durch besonderes Schreiben benachrichtigt.

Belgard, den 8. März 1921.

Der Landrat.

Polizeiverordnung.

Für den Umfang des Kreises Belgard wird hierdurch auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 bzw. des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und im Anschluß an die Oberpräsidial-Polizeiverordnung vom 11. März 1907 (Beilage zu Stück 17 des Amtsblatts) unter Zustimmung des Kreis Ausschusses folgendes verordnet:

§ 1.

Die technische Aufsicht über die Feuerlöscheinrichtungen und technische Leitung des Feuerlöschdienstes in den Ortschaften des Kreises einschließlich der Städte Belgard und Polzin liegt dem vom Kreis Ausschuss ernannten und von dem Herrn Regierungspräsidenten mit den Befugnissen eines Polizeibeamten ausgestatteten Kreisbrandmeisters ob, welcher seine Funktionen gemäß der für ihn erlassenen Dienstanzweisung im Einvernehmen mit den Ortspolizei- und Ortsbehörden auszuüben hat.

§ 2.

Bei größeren Bränden haben die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher sowie die Polizeiverwaltungen in Belgard und Polzin außer dem Landrat auch noch dem Kreisbrandmeister, und zwar entweder telegraphisch oder telephonisch von dem Ausbrüche des Feuers Kenntnis zu geben.

§ 3.

Den Anordnungen des Kreisbrandmeisters, welche derselbe in Ausübung seiner amtlichen Tätigkeit trifft, ist unbedingt Folge zu leisten, unbeschadet der Oberleitung des Polizeiverwalters.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden, soweit nicht anderweite, härtere Strafbestimmungen Platz greifen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft.

Belgard, den 17. Januar 1921.

Der Landrat, gez. Dr. Ahrendts.

Vorstehende Polizeiverordnung wird hiermit veröffentlicht.
Belgard, den 7. März 1921.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Am Mittwoch den 16. März 1921 vormittags 9 Uhr findet hier selbst im kleinen Saale von Falts Gesellschaftshaus (E. Wolter) ein Termin zur Verpachtung der Grasnutzung auf den nachstehenden Chausseen für die Zeit vom 1. Januar 1921 bis 31. Dezember 1922 statt

Körlin—Jastrow von km 0,0—15,0

Belgard—Stolzberg,

Bodewils—Karin,

Standemin—Schinz,

Standemin—Lagig,

Kamissow,

Belgard—Küfzig—Neuendorf,

Bumlow—Nassow,

Belgard—Buzge—Satspe,

Belgard—Gr. Dubberow von km 0,0—8,3

Belgard—Denzen—Denzin—Koggow.

Belgard—Grüssow—Jarnesanz

mit Abzweigung nach Lagig und Raffin.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher der in Frage kommenden Ortschaften werden ersucht, obige Bekanntmachung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Belgard, den 7. März 1921.

Der Kreisbaumeister.

Bekanntmachung.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in der Zeit vom 1. bis 31. März 1921 sämtliche Steuerpflichtige, die im Kalenderjahr 1920 ein Einkommen von mehr als 10 000 Mark haben, zur Abgabe einer **Einkommensteuererklärung** verpflichtet sind.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugefandt worden ist.

In der Zeit vom 1. bis 31. März 1921 ist außerdem jeder Steuerpflichtige, der in der Zeit vom 31. März bis 31. Dezember 1920 Kapitalerträge von Hypotheken, Grundschulden und anderen Forderungen bezogen hat, verpflichtet, eine **Kapitalertragssteuererklärung** abzugeben.

Eine ausführliche Bekanntmachung über die Abgabe der angeführten Steuererklärung ist bereits in Nr. 16 dieses Blattes vom Februar 1921 erschienen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärungen veräußt, wird mit Geldstrafen bis 500 Mark zu der Abgabe der Steuererklärung angehalten, auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Vordrucke für die Steuererklärungen können von dem unterzeichneten Finanzamt bezogen werden.

Belgard, den 9. März 1921.

Finanzamt.

<p>Schlesische Zon-Dachsteine, glasiert u. unglaf., in Qualität unübertroffen unter absoluter Garantie auf Wetterbeständigkeit offeriert Mustauer Chamotte- und Dachstein Fabrik Blüthen & Tesler. Post Mustau D./S.</p>	<p>Pribatmann gibt Geld darlehen jedermann. Günt. Heding Mellor. Berlin, Brückenstraße 8. Melassefutter jeder Art offeriert Paul Schleusener, Schneidemühl, Melassefutterfabrik, Tel. 483.</p>
<p>Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.</p>	

Sonder-Ausgabe

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt

Sonnabend, den 12. März 1921.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Gemäß § 22 der Wahlordnung für die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Ges.-Sammlg. S. 126) in der Fassung des Gesetzes vom 16. Dezember 1920 (Ges.-Sammlg. S. 41) wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß für die Landwirtschaftskammerwahl die nachstehend aufgeführten Wahlvorschläge zugelassen sind:

Nr. 1. Rittergutsbesitzer Franz von Refowöky - Tichow

Eigentümer Paul Küster - Jagertow

Rittergutsbesitzer Hans Hübner - Bruzen

Bauerhofsbesitzer Julius Behling - Lenzen.

Nr. 2. Eigentümer und Gemeindevorsteher Richard Jauger-Sadtow

Rentengutsbesitzer und Gemeindevorsteher August Manke - Muttrin

Bauerhofsbesitzer Karl Frank - Muttrin

Eigentümer und Stellmacher Hugo Blödnorn - Sadtow.

Nachdem nunmehr hiermit die zugelassener Wahlvorschläge bekannt gegeben sind, ist die Zurücknahme der Wahlvorschläge unzulässig.

Belgard, den 11. März 1921.

Der Wahlausschuß

für die Wahlen zur Landwirtschaftskammer im Wahlbezirk Belgard.

Der Wahlkommissar.

Dr. Ahrendts.

Die Beisitzer.

Maaf.

Ritte.

Behling.

Bleger.

Der Schriftführer.

Behling.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.

Ausgegeben zu Belgard am Sonnabend, den 12. März 1921.

Göteborgs-Posten

Belgisch-Deutscher Handelsvertrag

Handelsvertrag zwischen Belgien und Deutschland

Artikel I

Der Handel zwischen Belgien und Deutschland wird durch den vorliegenden Vertrag geregelt.

Der Handel zwischen Belgien und Deutschland wird durch den vorliegenden Vertrag geregelt.

Der Handel zwischen Belgien und Deutschland wird durch den vorliegenden Vertrag geregelt.

Der Handel zwischen Belgien und Deutschland wird durch den vorliegenden Vertrag geregelt.

Der Handel zwischen Belgien und Deutschland wird durch den vorliegenden Vertrag geregelt.

Der Handel zwischen Belgien und Deutschland wird durch den vorliegenden Vertrag geregelt.

Der Handel zwischen Belgien und Deutschland wird durch den vorliegenden Vertrag geregelt.

Der Handel zwischen Belgien und Deutschland wird durch den vorliegenden Vertrag geregelt.

Gonder-Ausgabe

zum

Belgard-Polziner Kreisblatt

Mittwoch, den 16. März 1921.

Amtliche Bekanntmachungen.

Wahlangelegenheit.

Anstelle des Gemeindevorstehers Nährung wird der Rittergutsbesitzer Torp-Regin B. zum Wahlvorsteher-Stellvertreter für die am 20. März d. Js. in Regin stattfindenden Landwirtschaftskammerwahlen ernannt.

Anstelle des Rentengutsbesitzers Schumacher wird der Rentengutsbesitzer Ferdinand Wege zum Wahlvorsteher-Stellvertreter für die am 20. März d. Js. in Köhlshof stattfindenden Landwirtschaftskammerwahlen ernannt.

Belgard, den 15. März 1921.

Der Landrat.

Betrifft Landwirtschaftskammerwahl.

Anstelle des Inspektors Teske-Raffin wird der Gemeindevorsteher Scheiwe-Gippe zum Wahlvorsteher-Stellvertreter ernannt. Für das Schulhaus Raffin bestimme ich das Amtszimmer des Gemeindevorstehers Scheiwe-Gippe als Wahllokal.

Belgard, den 14. März 1921.

Der Landrat.

Betrifft Landwirtschaftskammerwahl.

1. Anstelle des Freiherrn von Seebach-Hohenwardin wird der Rentengutsbesitzer Mundstock-Hohenwardin zum Wahlvorsteher und anstelle des Rentengutsbesitzers Mundstock, der Rentengutsbesitzer Scheunemann-Hohenwardin zum Stellvertreter ernannt.

2. Anstelle des Gutsvorsteher-Stellvertreter Manzke-Zadikow wird der Tischlermeister Karl Teske-Zadikow zum Wahlvorsteher-Stellvertreter ernannt.

3. Anstelle des Gemeindevorstehers Pagel-Silesen wird der Schöffe Molzahn-Silesen zum Wahlvorsteher und anstelle des Schöffen Koller-Silesen der Bauerhofsbesitzer H. Kruggel-Silesen zum Stellvertreter ernannt. Anstelle der Wohnung des Gemeindevorstehers Pagel-Silesen bestimme ich das Schulhaus Silesen als Wahllokal.

4. Anstelle des Gemeindevorstehers Behling-Pumlow wird der Besitzer Karl Franz-Pumlow zum Wahlvorsteher und anstelle des Bauerhofsbesitzers R. Behling-Pumlow wird der Besitzer Albert Klawin zum Stellvertreter ernannt.

5. Anstelle des Rittergutsbesitzers Kühn-Warnin wird der Lehrer Trapp-Warnin zum Wahlvorsteher ernannt.

6. Anstelle des Amtsvorstehers W. Malue-Lasbeck wird der Bauerhofsbesitzer August Raddatz-Lasbeck zum Wahlvorsteher und für den Wirtschaftler Merner der Bauerhofsbesitzer Manke-Lasbeck zum Wahlvorsteher-Stellvertreter ernannt.

Belgard, den 14. März 1921.

Der Landrat.

George Washington

George Washington

George Washington

George Washington

George Washington

George Washington

George Washington

George Washington

George Washington

George Washington

George Washington

George Washington

George Washington

George Washington

George Washington

George Washington

George Washington

George Washington